

Archäologische Gesellschaft zu Berlin e. V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die "Archäologische Gesellschaft zu Berlin" e. V., gegründet im Dezember 1842 auf Initiative von Eduard Gerhard, hat ihren Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gesellschaft ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen (VR 21123 B).

§ 2 Aufgabe und Zweck

(1) Zweck der Archäologischen Gesellschaft zu Berlin e. V. ist die Förderung der archäologischen Wissenschaft durch Referate, Gedankenaustausch und Veröffentlichungen. Die Gesellschaft achtet den Schutz des kulturellen Erbes in Einklang mit der UNESCO-Konvention zum Kulturgüterschutz von 1970. Sie macht Ergebnisse archäologischer Forschung durch Vorträge im größeren Kreis bekannt.

(2) Mit Ausnahme der Monate Juli, August und September veranstaltet die Gesellschaft monatlich mindestens eine öffentliche Sitzung mit Referat. Die Sitzung im Monat Dezember ist traditionell dem Andenken an Johann Joachim Winckelmann gewidmet, dem Begründer der modernen Archäologie und Kunstwissenschaft. Ein Bericht über die öffentlichen Sitzungen wird im "Archäologischen Anzeiger" des Deutschen Archäologischen Instituts veröffentlicht.

(3) Die Gesellschaft gibt die wissenschaftliche Publikationsreihe "Winckelmannsprogramm der Archäologischen Gesellschaft zu Berlin" heraus.

(4) Die Archäologische Gesellschaft zu Berlin e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, an den Aufgaben der Gesellschaft mitzuwirken. Neue Mitglieder können jederzeit auf Antrag vom Vorstand aufgenommen werden. Die Mitgliederversammlung (Jahresversammlung) wird jährlich über die neu aufgenommenen Mitglieder informiert.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung.

(3) Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden.

(4) Der Ausschluss kann nur auf Grund eines Vorstandsbeschlusses erfolgen, wenn eindeutige Zuwiderhandlungen gegen die Aufgaben der Gesellschaft vorliegen. Wird gegen den Vorstandsbeschluss innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung beim Vorstand Einspruch erhoben, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bei einem Verfahren gegen ein Vorstandsmitglied ruht während der Dauer des Verfahrens die Zugehörigkeit zum Vorstand.

(5) Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung unter Hinweis auf diese Bestimmung mehr als ein Jahr mit der Beitragszahlung in Rückstand, so kann es durch Vorstandsbeschluss aus der Liste der Mitglieder gestrichen werden.

(6) Die in Absatz 4–5 genannten Erklärungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief.

(7) Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag und Mittelverwendung

(1) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Gesellschaft auch Geldspenden und unentgeltliche Zuwendungen annehmen.

(3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten außer den Sitzungsberichten gemäß § 2 Absatz 2 und den Winckelmannsprogrammen gemäß § 2 Absatz 3 keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe

Organe der Archäologischen Gesellschaft zu Berlin e. V. sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern:

dem / der Vorsitzenden,

dem / der Stellvertretenden Vorsitzenden,

dem Schriftführer / der Schriftführerin,

dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin und

drei Beisitzern / Beisitzerinnen.

Der Vorsitzende / die Vorsitzende und mindestens ein anderes Vorstandsmitglied müssen Archäologen sein.

(3) Nach außen wird die Archäologische Gesellschaft zu Berlin e. V. durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen eines der bzw. die Vorsitzende oder der bzw. die Stellvertretende Vorsitzende ist, gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft.

(2) Der Vorstand hat spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den Geschäftsbericht aufzustellen und der Mitgliederversammlung innerhalb des laufenden Geschäftsjahres vorzulegen. Der Geschäftsbericht ist zuvor durch zwei Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen zu prüfen.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden, bei dessen / deren Abwesenheit die seines Stellvertreters / seiner Stellvertreterin bzw. ihres Stellvertreters / ihrer Stellvertreterin.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Leitung des Vorstandes statt.

(2) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen; er muss dies tun, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich beantragt.

(3) Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich durch den Vorstand eingeladen. Anträge für die Mitgliederversammlung zu § 9 Absatz 7 bis 10 sind mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Schriftführer / der Schriftführerin schriftlich einzureichen.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden über die Angelegenheiten gemäß § 9 Absatz 1 bis 8 sowie mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden über Angelegenheit gemäß § 9 Absatz 9 und 10. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Stimmengleichheit bei Wahlen erfolgt eine Stichwahl.

(5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin und von dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

(1) Feststellung der Tagesordnung

(2) Entgegennahme des Jahresberichtes

(3) Entlastung des Vorstandes

- (4) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen
- (5) Bestätigung neuer Mitglieder
- (6) Entscheidungen über Einsprüche gemäß § 3 Absatz 4
- (7) Diskussion und Empfehlung von Förderungsprogrammen
- (8) Festsetzung von Höhe und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge
- (9) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- (10) Auflösung der Gesellschaft.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung der Archäologischen Gesellschaft zu Berlin e. V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an das Deutsche Archäologische Institut, das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, 16. April 2013